

**I. Allgemeines****1. Vertragsabschluss, Mitführung von Hunden, Haftung für fehlerhaft ausgefüllten Fragebogen**

- Ein Vertragsabschluss kommt bei Buchung über Internet erst zustande, wenn beim Kunden die schriftliche Bestätigung zur Buchung durch die Fa. Tennstädt erfolgt ist.
- Sobald ein Kunde der Fa. Tennstädt bei der Durchführung eines Vertrages Hunde mit sich führt, sei es zum Zwecke der Schulung, der Abgabe des Hundes in der Hundepension oder während der Nutzung von Ferienhaus/-wohnung, hat er zwingend vor Anreise den Fragebogen zum Charakter des Hundes wahrheitsgemäß auszufüllen. Fehlerhafte Ausfüllung des Fragebogens zeichnet die Fa. Tennstädt von jeder Haftung für Schäden, die durch das betreffende Tier verursacht worden sind frei. Der Kunde, dessen Tier aufgrund des fehlerhaft ausgefüllten Fragebogens an einem Schadensfall beteiligt ist, haftet für sämtliche durch das Tier verursachten Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vollständig allein.

**2. Zahlungsmodalitäten**

- Ferienhaus und Hundepension:  
Gebühren, Honorare und vertraglich vereinbarte Entgelte sind im Voraus zu entrichten. Mit dem Erhalt der Buchungsbestätigung wird eine Auszahlung in Höhe von 30 % fällig. Liegt die Rechnungssumme unter 140,00 Euro, ist der Gesamtbetrag fällig. Die restliche Summe und evtl. vereinbarte Kaution müssen zwei Wochen vor Antritt vollständig mittels Überweisung beglichen sein.
- Hundeschule:  
Mit der Anmeldung zu Einzelstunden ist die Zahlung der Teilnahmegebühren fällig. In dieser ist die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten. Die Zahlung hat vor jeder Trainingsstunde in bar zu erfolgen. Die Vergütung der Hundeausbildung erfolgt auf Grundlage von Trainingseinheiten. Eine Trainingseinheit beträgt 60 Minuten. Für eine Einzelstunde beträgt der Preis 25,00 Euro.  
Wird ein Kurs gebucht, entstehen Gesamtkosten von 250,00 Euro. Der Kurs setzt sich aus zwölf Trainingseinheiten zusammen, welche zwei Mal pro Woche stattfinden. Mit der Anmeldung zu einem Kurs, d. h. mit dem verbindlichen Abschluss des Vertrages, ist die Zahlung spätestens bei Kursantritt für den kompletten Kurs in bar zu entrichten.  
Für die ambulante Ausbildung fallen sofern die Höhe der Fahrkosten zwischen den Vertragsparteien nicht im Voraus vereinbart wurde, 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer an. Die Bezahlung der Trainingseinheiten erfolgt auch hier bar im Voraus.

**3. Rücktritt vor Beginn der Vertragsdurchführung**

- Mit Bestätigung der Buchung ist ein Rücktritt vom Vertrag außerhalb der gesetzlichen Widerrufsrechte ausgeschlossen. Für den Fall des Rücktritts außerhalb der gesetzlichen Widerrufsrechte hat der Mieter folgenden Aufwendungsersatz gegenüber dem Vermieter zu entrichten:  
– Stornierung bis 30 Tage vor Mietbeginn 50,00 Euro (Pauschale)  
– Stornierung der Buchung ab 29. bis 14. Tag vor Mietbeginn 30 % des Mietpreises (Anzahlung)  
– Stornierung der Buchung ab 13. bis unmittelbar vor Mietbeginn 90 % des Mietpreises  
Es steht dem Kunden der Fa. Tennstädt frei, nachzuweisen, dass der entstandene Schaden geringer oder überhaupt nicht entstanden ist. Gleichzeitig steht der Fa. Tennstädt der Nachweis eines höheren Schadens frei.  
Für Änderungen der Buchung wird eine Gebühr von 12,00 Euro fällig. Dies erfolgt nicht, wenn sich der Gesamtauftragswert erhöht.  
Maßgebend ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter.

**4. Kündigung nach Beginn der Vertragsdurchführung**

- Kommt es bei der Durchführung der Vereinbarung infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt zu erheblichen Gefährdungen, so kann die Fa. Tennstädt die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes kündigen. Die Kündigung kann bei der Ausbildung von Hunden mündlich erfolgen und ist schriftlich zu begründen. In allen anderen Fällen hat die Kündigung schriftlich zu erfolgen.
- Bei der Kündigung ist die Fa. Tennstädt befugt, für die bereits erbrachten Leistungen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

**5. Haftung / Schadensersatz**

- Es wird nicht für Schäden, die durch an der Vereinbarung nicht mitwirkende Dritte verursacht werden, gehaftet. Dies gilt nicht für die grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Geschädigten durch den gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Fa. Tennstädt.
- Die Fa. Tennstädt haftet ausschließlich für die Verschuldensformen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstehen.

**II. Pension****1. An- und Abreise**

- Anreise: Montag bis Sonntag von 15 bis 17 Uhr  
Abreise: Montag bis Sonntag bis 11 Uhr  
Der Tag der An- und Abreise zählt als Tag. Es werden nur Übernachtungen abgerechnet, wobei in die Berechnung der Abreisetage fällt.  
Andere Termine sind nach vorheriger Absprache möglich.
- Die vorzeitige Abreise des Mieters, die dem Vermieter anzuzeigen ist, berechtigt diesen nicht zur Geltendmachung von Rück- und Schadensersatzforderungen. Der Mieter schuldet auch für diesen Fall den vollen vereinbarten Mietzins.
- Am Abreisetag ist das Ferienhaus in einem ordnungsgemäßen gereinigten Zustand (Endreinigung ausgenommen) gemäß der vereinbarten Abreden zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind persönlich auszuhandeln.
- Dem Vermieter steht das Recht einer detaillierten Kontrolle der Ferienwohnung/des Ferienhauses während der Mietzeit und die etwaige Durchführung einer Abnahmebehandlung zu. Während der Mietzeit behält der Vermieter einen Schlüssel zur Ferienwohnung/zum Ferienhaus.

**2. Instandhaltung**

- Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Räumlichkeiten samt Inventar pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Während der Mietzeit entstandene Schäden am Ferienhaus/Ferienwohnung und auf dem Wohnungsgrundstück bzw. Fehlbestände am Inventar hat der Mieter zu ersetzen. Es sei denn, er weist nach, dass ihn selbst oder ihn begleitende Personen an der Entstehung des Schadens oder des Fehlbestandes kein Verschulden trifft.

**3. Nutzung**

- Die Nutzung des Hauses bzw. der Wohnung ist nur für die vertraglich vereinbarte Personenzahl gestattet. Eine Überschreitung der vereinbarten Personenzahl berechtigt die Fa. Tennstädt zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages. Eine Rückzahlung des Reisepreises erfolgt in diesem Falle nicht. Noch nicht entrichteter Reisepreis wird in voller Höhe für die gesamte gebuchte Reise fällig. Noch nicht „abgewohnter“ Reisepreis wird als pauschalierter Schadenersatz entrichtet. Es steht dem Kunden der Fa. Tennstädt frei, nachzuweisen, dass der entstandene Schaden geringer oder überhaupt nicht entstanden ist. Gleichzeitig steht der Fa. Tennstädt der Nachweis eines höheren Schadens frei.
- Der Gast ist verpflichtet, bei auftretenden Schäden an der Mietsache diese unverzüglich der Fa. Tennstädt zu melden.
- Der Auftraggeber hat die Pflicht, aufgetretene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Dazu enthält jedes Mietobjekt eine Inventarliste. Der Auftraggeber hat die Pflicht unmittelbar nach Anreise die Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen. Beanstandungen sind innerhalb von 24 Stunden nach Anreise dem Vermieter anzuzeigen.
- Werden nach der Abreise Fehlbestände, Beschädigungen oder eine übermäßige Verschmutzung festgestellt, so ist der Mieter dem Vermieter dafür schadenersatzpflichtig, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn an diesen vorgenannten Mängeln kein Verschulden trifft.

**III. Hundepension****1. Vertragsgegenstand**

- Das im Vertrag benannte Tier wird die angegebene Zeit vom Tiersitter verwahrt, betreut und gepflegt und in den dem Tierhalter/Eigentümer bekannten Räumen untergebracht. Während dieser Zeit bleibt der Tierhalter/Eigentümer Tierhalter im Sinne von § 853 BGB (Tierhaltergefahrhaftung). Die Hundepension versichert, dass der oben benannte Hund mit in Haus und Garten lebt, außer es ist anders gewünscht.
- Um die anderen Gasthunde der Hundepension zu schützen, muss daher ein Hund, der sich aggressiv und unverträglich verhält, unverzüglich durch eine bevollmächtigte Person abgeholt werden. Die Hundepension verpflichtet sich, den Hund artgerecht zu halten.
- Bekannt Untugend sind ihm vom Tierhalter/Eigentümer bekanntzugeben (z. B. Klettern, Springen, Graben, etc.).

**2. Vorbereitung des Hundes**

- Der Tierhalter/Eigentümer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass sein Hund mindestens eine 5-fach-Impfung und Tollwut hat (Impfpass ist mitzubringen), eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht (Vorlage notwendig) und bei der zuständigen Gemeinde oder Stadt angemeldet ist.
- Der Tierhalter/Eigentümer ist verpflichtet, einen von der Fa. Tennstädt ausgereichten und diesen AGB beigehefteten Fragebogen wahrheitsgemäß auszufüllen und an die Fa. Tennstädt herauszugeben vor Anlieferung des Hundes.

**3. Zahlungsmodalitäten**

- Der Gesamtpreis ist bei Übergabe des Hundes abzüglich der Anzahlung in voller Höhe in bar zu entrichten. Bei vorzeitiger Abholung erfolgt keine Erstattung.
- Bei Überschreitung der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer ist der Tierhalter/Eigentümer verpflichtet, dies der Hundepension schriftlich mitteilen. Unterbleibt eine schriftliche Mitteilung, kann der Hund nach Ablauf der ersten Verlängerungswoche in eine andere Räumlichkeit untergebracht werden oder an einen Dritten abgegeben werden.
- Ein Pensionsplatz gilt nur als reserviert, wenn dieser Vertrag ausgefüllt und unterschrieben im Original bei der Hundepension eingegangen ist, sowie mindestens die Hälfte des voraussichtlichen Vertragspreises als Vorschuss bezahlt wurde. Tierhalter/Eigentümer erhält diesen Vertrag von der Hundepension unterschrieben als Buchungsbestätigung und Quittung per Post oder Fax zurück.

**4. Kostenübernahme**

- Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung eines Hundes erklärt sich der Tierhalter/Eigentümer einverstanden, dass die notwendigen tierärztlichen Versorgungen von einem Tierarzt nach Wahl der Hundepension übernommen wird. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Tierhalter/Eigentümer. Das Gleiche gilt auch für notwendige Präventivmaßnahmen.
- Bringt ein Hund ansteckende Krankheiten mit, trägt der Tierhalter/Eigentümer dieses Hundes ebenso die dadurch entstehenden Kosten der Hundepension, wie auch zusätzlich Desinfektion und Behandlung anderer Hunde.
- Sollte während der Betreuungszeit eine Hündin läufig sein, erfolgt bei einem Tierarzt die Läufigkeitsunterdrückung. Die Kosten trägt der Tierhalter/Eigentümer.

**5. Haftungsausschluss/-beschränkung**

- Für eine entstehende Trächtigkeit während der Betreuungszeit wird keine Haftung übernommen. Die Schäden gegenüber Dritten hat der Tierhalter/Eigentümer zu tragen, die Hundepension ist freigestellt.
- Ebenso haftet die Hundepension nicht bei Entlaufen des Tieres, es sei denn, die Hundepension hat das Entlaufen des Tieres zu vertreten.
- Bei einer Krankheit des Tieres wird die Haftung ausgeschlossen, wenn die Hundepension alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet hat. Die Wahl des erforderlichen Tierarztes obliegt dabei der Hundepension. Die Kosten sind vom Tierhalter/Eigentümer zu tragen.
- Die Haftung für den Tod eines Tieres ist ausgeschlossen.
- Die Haftung für Schäden am Tier wird beschränkt auf den Verkehrswert des Tieres vor Schadenseintritt.
- Der Tierhalter/Eigentümer haftet für alle Schäden, die während des Aufenthaltes durch den Hund in oder an der Hundepension oder außerhalb gegenüber Dritten entsteht.
- Der Tierhalter/Eigentümer erklärt ausdrücklich, dass er die Risiken einer Beißerei unter den Hunden kennt und in Kauf nimmt. Er wird hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- Richtet das Tier bei der Hundepension Schäden an, so haftet der Tierhalter/Eigentümer, wenn es sich um Schäden von mehr als 150,00 Euro handelt, ohne dass es auf ein Verschulden des Tierhalters/Eigentümers ankommt. § 254 BGB gilt ausdrücklich.
- Für Schäden, die das Tier einem Dritten zufügt, haftet allein der Tierhalter/Eigentümer.
- Für mitgebrachte persönliche Dinge wird keine Haftung übernommen.

**IV. Hundeschule****1. Vorzeitiger Abbruch des Kurses**

Bei vorzeitigem vollständigen oder teilweisen Abbruch der Teilnahme an dem vereinbarten Kurs oder der Einzelstunde durch den Hundeführer, wird die Teilnahmegebühr nicht erstattet.

**2. Teilnahmebedingungen**

- Läufe Hündinnen sind außer beim Einzeltraining von der Teilnahme in gemischten Hundegruppen ausgeschlossen. Individuelle andere Absprachen sind im Einzelfall möglich (Teilnahme am nächsten Kurs).
- Der Hundeführer versichert, dass das Tier nicht an ansteckenden Krankheiten leidet. Der Ausbilder ist vom Hundeführer vor der Ausbildung auf etwaige chronische Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten zu informieren. Der Hund ist haftpflichtversichert, geimpft und entwurmt.
- Der Tierhalter/Eigentümer ist verpflichtet, einen von der Fa. Tennstädt ausgereichten und diesen AGB beigehefteten Fragebogen wahrheitsgemäß auszufüllen und an die Fa. Tennstädt herauszugeben vor Anlieferung des Hundes.

**3. Kündigung, Ausfall von Trainingseinheiten**

- Der Ausbilder kann den Vertrag jederzeit kündigen ohne Einhaltung einer Frist (fristlos), wenn der Hundeführer die Veranstaltung erheblich stört oder sich den Anweisungen des Ausbilders widersetzt.
- Gleiches gilt, wenn die gebotene Mindestteilnehmeranzahl von 2 Hunden für einen Kurs nicht erreicht wird. Im Übrigen kann der Vertrag vom Ausbilder mit einer Frist von zwei Wochen so gekündigt werden.
- Im Falle eines vorher gezahlten Kurses erfolgt die Rückerstattung für die noch nicht gewährten Stundeneinheiten nur, wenn der Hundeführer nicht die Ursache für die Kündigung des Vertrages gesetzt hat.
- Der Hundeführer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund § 626 Abs. 1 BGB kündigen.
- Bei Krankheit oder Abwesenheit des Hundetrainers ist die Stunde im Anschluss an den Kurs, zu einem vorgegebenen Ersatztermin nachzuholen. Eine Auszahlung der verlorenen Stunde ist nicht möglich.

**4. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der zwischen den Parteien vereinbarten Ausbildungsdauer. Wurde keine bestimmte Dauer vereinbart, so können beide Parteien den Vertrag jederzeit kündigen.****5. Absage von Einzeltrainingstunden und Kursstunden**

- Kann ein vereinbarter Einzeltrainingstermin nicht wahrgenommen werden, ist der Ausbilder mindestens 48 Stunden vorher darüber zu informieren. Geschieht dies nicht, hat der Hundeführer die vollständige Vergütung für die Einzelstunden zu entrichten. § 326 Abs. 2 Satz 2 BGB gilt unbeschadet.
- Kann eine Trainingseinheit, welche im Rahmen eines gebuchten Kurses stattfindet, nicht wahrgenommen werden, verfällt dies ersatzlos, § 615 BGB. Es erfolgt keine Rückerstattung.

**5. Haftung des Ausbilders und Hundeführers**

- Der Ausbilder haftet nicht für Personen, Sach- oder Vermögensschäden, die durch Anwendung gezeigter Übungen entstehen, sowie für Schäden, die durch teilnehmende Hunde entstehen.
- Jegliche Begleitpersonen sind durch Hundeführer von dem Haftungsausschluss in Kenntnis zu setzen.
- Die Teilnahme an einem Kurs oder einer Einzelstunde erfolgen auf eigenes Risiko.
- Der Hundeführer haftet für die von ihm und seinem Hund verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allein auch gegenüber Dritten und stellt den Ausbilder von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem jeweils gebuchten Kurs frei.

**6. Mitwirkungspflicht**

Der Hundeführer ist verpflichtet, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Beanstandungen haben unverzüglich gegenüber dem Ausbilder zu erfolgen, andernfalls sind jedwede Ansprüche ausgeschlossen. Es wird die aktive Mitwirkung und Durchführung an den Trainingseinheiten erwartet. Ebenso ist es Voraussetzung, dass sich der Hundeführer an die Anweisungen des Ausbilders hält.

**7. Erfolgsgarantie**

Eine Erfolgsgarantie kann nicht gegeben werden, da der Erfolg nicht zuletzt auch von dem Hundeführer und natürlich von dem Hund abhängt. Aus diesem Grund handelt es sich nicht um einen Werkvertrag sondern um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611 ff. BGB.

**V. Schlussbestimmungen**

- Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung zu finden. An die Stelle von Lücken im Vertrage tritt die ergänzende Vertragsauslegung, und, sollte diese nicht zu einem Ergebnis führen, das Gesetz.